

der Entwicklung im Militärwesen wurde die Neuschaffung sowie die Präzisierung und Vervollkommnung einiger Bestimmungen erforderlich. So wurde der Revolution im Militärwesen – gekennzeichnet u. a. durch die ständige Vervollkommnung und die wachsende Bedeutung der Militärtechnik – Rechnung getragen, indem die Kampftechnik und militärische Ausrüstung in erforderlichem Maße strafrechtlich geschützt wurde.

## Allgemeine Bestimmungen

### § 251

(1) **Militärstraftaten sind von Militärpersonen schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen, die als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen dieses Kapitels begründen.**

(2) **Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist, wer aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leistet.**

(3) **Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstraftat wird auch bestraft, wer nicht Militärperson ist.**

(4) **Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Straftaten, die sich gegen die Armeen der verbündeten Staaten richten.**

1. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten die **Besonderheiten der Militärstraftat** im Verhältnis zu den übrigen Straftaten. Alle Besonderheiten der Militärstraftat haben ihre Grundlage in entsprechenden Bestimmungen des Allg. Teils und stellen damit die Verbindung zu ihm her.

§ 251 charakterisiert **das Wesen** der Militärstraftat. Für sie gelten trotz bestehender Besonderheiten des militärischen Lebens keine anderen Grundsätze als für alle übrigen Straftaten. Die Militärstraftat ist demnach entweder ein Vergehen oder ein Verbrechen nach § 1 Abs. 2 und 3. § 251 enthält weiterhin die Bestimmung des Täterkreises der Militärstraftat sowie die Festlegung, daß der strafrechtliche Schutz des 9. Kap. auch die Armeen verbündeter Staaten umfaßt.

2. **Militärperson** wird der Bürger mit Beginn des jeweiligen Wehrdienstverhältnisses.

**Aktiven Wehrdienst** leisten Grundwehrdienstpflichtige, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der NVA. (Gesetz vom 24. 1. 1962 über die allgemeine Wehrpflicht – Wehrpflichtgesetz – GBl. I S. 2 §§ 21 ff.; Erlaß des Staatsrates der DDR über die Neufassung des Erlasses über den aktiven Wehrdienst in der NVA – Dienstlaufbahnordnung – vom 14. 1. 1966 – GBl. I S. 45)

**Wehersatzdienst** leisten Angehörige anderer bewaffneter Organe der DDR im Rahmen der Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates